

Erfahrungen gegenüber Justizorganen eher verstehen, Fangfragen zu begegnen. Es kommt also sehr darauf an, ob so gefragt worden ist, daß vom Gefragten eine richtige, nach bestem Wissen abgegebene Darstellung erwartet werden konnte. Wichtig ist insbesondere, ob ein Geständnis in allgemeiner Form vorliegt oder ein Geständnis mit allen Einzelheiten. Ist z. B. ein Geständnis abgelegt, in dem Einzelheiten angegeben sind, die der Befragte nur aus eigener Kenntnis haben konnte, die er nicht von anderen gehört haben kann und die nicht in ihn hineingelegt worden sein können, dann hat das Geständnis natürlich einen sehr hohen Beweiswert.

Wir sollten mithin die Schlußfolgerung ziehen, daß wir ein Geständnis in häufigen Fällen wohl verwerten können, daß wir es sogar häufig verwerten müssen, wenn es als letztes Beweismittel bleibt und wenn kein anderes zur Verfügung steht, daß wir aber Geständnisse auf ihren Beweiswert kritisch überprüfen müssen. Und für die Zukunft ist an die Ermittlungsorgane die Forderung zu stellen, außerordentlich gewissenhaft bei der Vernehmung vorzugehen, jede Suggestivfrage zu vermeiden und überhaupt alles menschenmögliche zu tun, um eine wahrheitsgemäße Darstellung im Geständnis zu sichern. Ich glaube, wir haben in dieser Richtung bereits viele Schritte in letzter Zeit vorwärts getan, und es ist sehr erfreulich, daß unsere Volkspolizei dazu übergegangen ist, dem zu Vernehmenden Papier und Feder in die Hand zu geben und ihn aufzufordern, seine Einlassungen niederzuschreiben. Ein derart unbeeinflußtes, schriftlich niedergelegtes Geständnis ist, wenn nicht besondere Gründe, wie etwa Geisteskrankheit des Täters, dagegenstehen, in der Regel sehr wohl ein glaubwürdiges Beweismittel, besonders, wenn es Einzelheiten der Tatausführung enthält.

Wenn ich mir noch einige ganz allgemeine Bemerkungen erlauben darf, so sind es folgende. Bei der Gestaltung unserer Strafprozeßordnung sind wir, glaube ich, häufig — besonders die Theoretiker, die damals wesentlich mitgewirkt haben — von einem Idealbild ausgegangen, so z. B. bei der Frage des Protokolls, von dem Ideal des Protokollanten, der alles gewissenhaft, schnell und zuverlässig aufzunehmen in der Lage ist und zugleich die Fähigkeit besitzt, auch Unwesentliches vom Wesentlichen zu unterscheiden. Oder wir sind auch hier bei der Verwertung von Geständnissen in früherer Zeit davon ausgegangen, daß die Vernehmung ideal vorgenommen wurde. Wir haben gestern etwas Ähnliches gehört von Schindler: Theoretiker neigen dazu. Keineswegs will ich den großen Wert, den entscheidenden Wert unserer theoretischen Erkenntnisse verkennen. Aber wenn nicht genügende Verbindung mit der Praxis besteht, kommt es auch manchmal zu gewissen Übersteigerungen. So etwa, wenn wir aus der — theoretischen — Erkennbarkeit der objektiven Welt, an der ein Marxist überhaupt nicht zweifeln kann, den Schluß ziehen, daß für den Richter und den Staatsanwalt mit ihren beschränkten Mitteln der objektive Sachverhalt grundsätzlich auch beweisbar sei, nun, dann zeigt sich, daß eben Theoretiker und Praktiker nicht genügend Hand in Hand gearbeitet haben. Ich glaube, die allgemeine Schlußfolgerung daraus sollte